

2.2.1 Straße/Schiene

Vorwort



Die Anlage 7 enthält die Bußgeldsätze in Bezug auf die Verantwortlichen untereinander und der Verhältnismäßigkeit zur Sicherheitsrelevanz.

Grundlage sind die Gefahrenkategorien nach Anlage 3 der GGKontrollV mit drei Gefahrenkategorien (I, II, III).

Anpassung des Bußgeldrahmens mit Zuordnung zur jeweiligen Kategorie:

- Kategorie I: mindestens 500 €
- Kategorie II: mindestens 300 €
- Kategorie III: mindestens 200 €

Zu beachten sind die Erläuterung zu § 37 Ordnungswidrigkeiten in der RSEB. Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in der Anlage 7 der RSEB sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

In allen Fällen kann bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 des OWiG). Ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Verwerfbarkeit, wobei die Gesamtbetrachtung entscheidet.

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	Pflichten §§ der GGVSEB	OWi in § 37 (1) GGVSEB	Straße		Eisenbahn	
			Bußg. (€)	Vwgeld (€)	Bußg. (€)	Vwgeld (€)
Absender	§ 18 (1)	Nr. 4				
Straße und Eisenbahn						
Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn übergibt oder im Straßenverkehr selbst befördert, mit Erteilung des Beförderungsauftrags a) auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d b) und, wenn Güter auf der Straße befördert werden, den §§ 35 und 35 a unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen	Nr. 1	a)	300– 800		300– 800	
Sorgt dafür, dass der Beförderer in nachweisbarer Form gem. Abschnitt 3.4.12 ADR/RID über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden Güter informiert wird	Nr. 2 a) b)	b)	600		600	
Rechtzeitig vergewissern, dass Gut zur Beförderung zugelassen	Nr. 3	c)	2000		2000	
Sicherstellen, dass Angaben im Beförderungspapier richtig und vollständig eingetragen werden	Nr. 4	d)	250		250	
Verwenden nur zugelassener und geeigneter Verpackungen, Großverpackungen, IBC, Tanks oder MEMU	Nr. 5	e)	1000		1000	
Benachrichtigen der zuständigen Behörde (Klasse 7)	Nr. 6	f)	1000		1000	
Gewährleisten des Besitzes einer Zeugnis- oder Anweisungskopie; Aufzeichnung vollständig zur Verfügung stellen (Klasse 7)	Nr. 7	g)	600– 1000		600– 1000	

Einzelflichten ADR/RID

Pflichtenheft Gefahrgutrecht

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37 (1)	€	€	€	€
Sorgt dafür, dass ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 ADR/RID/ADN mitgegeben wird, das auch die nach den anwendbaren Vorschriften in Unterabschnitt 6.7.1.3 ADR/RID und nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 ADN geforderten Angaben, Anweisungen und Hinweise enthält	Nr. 8	h)	250–600	–	250–600	55
Beförderer erforderliches Zeugnis zugänglich machen (Klasse 7)	Nr. 9	i)	600		600	
Erforderliche Begleitpapiere dem Beförderungspapier beifügen	Nr. 10	j)	600		600	
Verlader rechtzeitig auf Begasung schriftlich oder elektronisch hinweisen	Nr. 11	k)	800		800	
Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach 5.4.4.1 ADR/RID aufbewahren	Nr. 12	l)	600		600	
Straße	(2)					
Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn dem Beförderer übergeben	Nr. 1	m)	600			
Erforderliche Informationen über die Temperaturkontrolle nach 7.1.7.3 ADR dem Beförderer vor Beförderungsbeginn zur Verfügung stellen	Nr. 2	n)	600			
Eisenbahn	(3)					
RID-Vorschrift für den Versand als Expressgut beachten	Nr. 1	o)			600	–
Anbringen von Großzetteln, orangefarbener Tafel, Kennzeichen und Rangierzettel auch an ungereinigten leeren Wagen, Großcontainern und Kleincontainern für die Beförderung in loser Schüttung sowie Schüttgut-Containern nach den bezeichneten Vorschriften	Nr. 2	p)			600	15–55
Dafür sorgen, dass das Beförderungspapier die Angaben nach 1.1.4.4.5 RID enthält	Nr. 3	q)			250	
Absender, Beförderer, Empfänger [S/E]	§ 27 (2)					
Bei Überschreiten des Grenzwertes für Dosisleistung bzw. Kontamination:		Nr. 19 b)				
– Untersuchen der Ursachen, Umstände und Folgen;			600		600	
– Ergreifen geeigneter Maßnahmen, zur Abstellung/Verhinderung eines erneuten Auftretens;			1000		1000	
– Informieren der zuständigen Behörde.			1000		1000	
Absender, Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, Entlader und Empfänger [S/E]	§ 27					
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial	(4)	Nr. 19 f)	600		600	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	(4a) Satz 1 i.V. m. Satz 2	Nr. 19 g)	350–600	–	350–600	–
Auftraggeber des Absenders [S/E]	§ 17	Nr. 3				
Hat sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen,	(1) Nr. 1	a)	2000		2000	

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37 (1)	€	€	€	€
Hat dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2, sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Abs. 4 Satz 1 oder § 35a Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen und	(1) Nr. 2	b)	800		800	
Hat dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei der Beförderung nach 3.5 auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach 3.5.1.4 ADR/RID, hingewiesen wird.	(1) Nr. 3	c)	600	–	600	–
Absender Angaben nach 1.1.4.4.5 RID schriftlich oder elektronisch mitteilen	(2)	d)			250	–
Erforderliche Informationen über die Temperaturkontrolle dem Beförderer vor Beförderungsbeginn zur Verfügung stellen	(3)	e)	600			
Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, Entlader und Empfänger [S/E]	§ 27					
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial	(4)	Nr. 19 f)	600		600	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	(4a) Satz 1 i.V.m. Satz 2	Nr. 19 g)	350–600	–	350–600	–
Beförderer	§ 19	Nr. 5				
Straße, Eisenbahn	(1)	–				
Absender richtig und rechtzeitig über Grenzwert, Dosisleistung bzw. Kontamination informieren (Klasse 7)	Nr. 1	a)	600		600	–
Darf, wenn er einen Verstoß gegen die in Absatz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 bis 4 des § 19 genannten Vorschriften des ADR/RID feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind.	Nr. 2	b)	600–12000 ^{*)}		600–12000 ^{*)}	–
Muss dafür sorgen, dass Tanks nach 4.3.3.6 Buchstabe f und h ADR/RID nicht zur Beförderung aufgegeben werden.	Nr. 3	c)	1200	–	1200	–
Eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach 5.4.4.1 ADR/RID aufbewahren.	Nr. 4	d)	600		600	–
Muss dafür sorgen, dass Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten, die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet worden sind, Angaben nach 5.5.2.4.1 ADR/RID enthalten.	Nr. 5	e)	1200		1200	–
Muss dafür sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen, Wagen oder Containern, die Trockeneis oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten haben und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet werden, die Angaben nach 5.5.3.7.1 ADR/RID enthalten.	Nr. 6	f)	800		800	–

^{*)} Der Bußgeldsatz für die ursprüngliche Pflicht, gegen die verstoßen wurde, wird aufgrund vorsätzlichen Handelns verdoppelt, mindestens aber 600 €.

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37 (1)	€	€	€	€
Straße	(2)	Nr. 6				
Einhalten des Verbots der anderweitigen Verwendung	Nr. 1	a)	600			
Rechtzeitige Übergabe der schriftlichen Weisungen an Fahrzeugbesatzung; sicherstellen, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann	Nr. 2	b)	350			
Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks einschließlich anwendbarer Vorschriften beachten	Nr. 3	c)	800			
Vorschriften über Begrenzung der Mengen einhalten	Nr. 4	d)	800			
Übergabe der Begleitpapiere, des ordnungsgemäßen Beförderungspapier, der Bescheinigung oder Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn an Fahrzeugführer (Tatbestände sind in der RSEB Anl. 7 differenziert)	Nr. 5	e)	250–1000			
Sicherstellen, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden (Tatbestände sind in der RSEB Anl. 7 differenziert)	Nr. 6	f)	150–800			
Aufgabe eines ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase unterbinden, wenn die Dauer der Beförderung unter Berücksichtigung evtl. Verzögerungen die Haltezeit übersteigt	Nr. 7	g)	1200			
Sicherstellen, dass Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird	Nr. 8	h)	250			
Ausrüsten der Beförderungseinheit mit einem Feuerlöschgerät gemäß 8.1.4 ADR (Tatbestände sind in der RSEB Anl. 7 differenziert)	Nr. 9	i)	150–600			
Einhalten der Prüffristen nach § 36 oder den zugelassenen Normen. Die Frist in D ist 2 Jahre ab Herstellerdatum; danach 2 Jahre ab Datum, das auf Feuerlöscher angegeben ist.	Nr. 10	j)	350			
Ausrüsten des Fahrzeuges mit den erforderlichen Großzetteln, einer orangefarbenen Tafel und Kennzeichen nach den bezeichneten ADR-Vorschriften für begrenzte Mengen. *) Wenn nur 1 Großzettel oder Kennzeichen fehlt.	Nr. 11	k)	500–800*)			
Verwendung von Tanks, die den bezeichneten Anforderungen (Tankwanddicke) entsprechen.	Nr. 12	l)	1200			
Sorgt dafür, dass der festverbundene Tank, der Aufsetztank, das Batterie-Fahrzeug und der Saug-Druck-Tank auch zwischen den Prüfterminen den Vorschriften und anwendbaren Sondervorschriften für die Stoffe, die in der Zulassungsbescheinigung angegeben sind, entsprechen. Einschließlich der Kennzeichnung	Nr. 13	m)	300–1500	40–55		
Sicherstellen, dass außerordentliche Prüfung durchgeführt wird	Nr. 14	n)	1200			
Fahrzeugführer erforderliche Ausrüstung zur Ladungssicherung übergeben	Nr. 15	o)	1000–1500	–		
Vorschriftgemäße Ausrüstung der Beförderungseinheit (Schutzausrüstung)	Nr. 16	p)	350	55		
Beachten der Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach den bezeichneten ADR-Vorschriften für Fahrzeuge einschließlich ergänzender und Sondervorschriften (Tatbestände sind in der RSEB Anl. 7 differenziert)	Nr. 17	q)	350–1200	–		
Sorgt dafür, dass Fahrzeugüberwachungsvorschriften nach 8.4 und 8.5 ADR sowie innerstaatlich Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB beachtet werden	Nr. 18	r)	600	–		

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37 (1)	€	€	€	€
Muss dafür sorgen, dass festverbundene Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Aufsetztanks, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer nicht verwendet werden, wenn das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist	Nr. 19	s)	350–600	–		
Eisenbahn	§ 19 (3)	Nr. 7				
Sicherstellen, dass Betreiber jederzeit über Daten zur Beförderung verfügen kann	Nr. 1	a)			1000	
Sicherstellen, dass jedes Besatzungsmitglied während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führt	Nr. 2	b)			600	
Sicherstellen, dass ein Begleitpapier verfügbar ist und auf Verlangen ausgehändigt wird	Nr. 3	c)			350–600	
Sicherstellen, dass die Vorschrift über Schutzabstand beachtet wird	Nr. 4	d)			1000	
Dem Triebfahrzeugführer vor Antritt der Fahrt nach 5.4.3.2 RID die schriftlichen Weisungen in einer Sprache bereitstellen, die dieser lesen und verstehen kann.	Nr. 5	e)			350	
Den Triebfahrzeugführer vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter und deren Position im Zug nach Abs. 1.4.2.2.7 i.V.m. Unterabschnitt 5.4.3.3 RID informieren.	Nr. 6	f)			600	
Muss dafür sorgen, dass die in den schriftlichen Weisungen nach 5.4.3.4 vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird.	Nr. 7	g)			1000	
Muss dafür sorgen, dass im Huckepackverkehr am Anhänger die orangefarbenen Tafeln oder die Großzettel (Placards) oder das Kennzeichen nach 1.1.4.4.3 RID angebracht sind.	Nr. 8	h)			600	
Muss sich, bei Übernahme gefährlicher Güter am Abgangsort nach Abs. 1.4.2.2.1 c) RID vergewissern, dass Wagen und Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtigkeiten oder Risse aufweisen und keine Ausrüstungsteile fehlen.	Nr. 9	i)			600–1200	
Muss sich bei Übernahme gefährlicher Güter am Abgangsort nach Abs. 1.4.2.2.1 f) RID vergewissern, dass für die Wagen in Kap. 5.3 RID die vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind.	Nr. 10	j)			600	
Sorgt dafür, dass die Informationen nach Abs. 1.4.2.2.8 RID auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen.	Nr. 11	k)			600	
Beförderer [S]						
<i>Fahrweg/Verlagerung gemäß § 35</i>	§ 35	Nr. 27				
Trifft § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht zu, sind die in § 35b genannten gefährlichen Güter in dem dort festgelegten Rahmen im multimodalen Verkehr zu befördern, sofern die Bedingungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Der Beförderer muss vor Beförderungsbeginn im Beförderungspapier die Bezeichnung der Bahnhöfe oder Hafenanlagen angeben, die er für die Beförderung in Anspruch nimmt, und zusätzlich vermerken: „Beförderung nach § 35 Abs. 2 GGVSEB“.	(2) Satz 2	a)	300	–		
Der Beförderer muss dafür sorgen, dass die Bescheinigung nach Abs. 4 Satz 1 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.	(4) Satz 4	b)	300	–		
<i>Voraussetzungen vor bzw. während der Beförderung beachten:</i>	§ 35a (4)	Nr. 28				
Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist.	Satz 1	a)	800	–		